

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 50	S0163/05	20.06.2005
zum/zur		
Anfrage F0178/05		
Bezeichnung		
F0178/05 - Arbeitsmarkteffekte mit "Ein-Euro-Jobs"		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	28.06.2005	

### **Anfrage Dr. Jürgen Hildebrand, PDS-Fraktion, im Magdeburger Stadtrat hier: Arbeitsmarkteffekte mit „Ein-Euro-Jobs“**

Beantwortung der konkreten Fragestellungen:

Zu 1.:

Mit Stand 07.06.2005 sind in Magdeburg 1.325 erwerbsfähige Hilfebedürftige in Arbeitsgelegenheiten beschäftigt. Davon

- |   |       |
|---|-------|
| a) in städtischen Einrichtungen                             | 1.075 |
| b) in privatwirtschaftlichen Einrichtungen                  | 0     |
| c) in Einrichtungen von Trägern der freien Wohlfahrtspflege | 250   |

zu a) Beinhaltet auch die bei der GISE und AQB laufenden Maßnahmen. Teilweise führen die Gesellschaften als Träger Maßnahmen mit Einsatz in Schulen, Vereinen etc. durch.

zu b) Keine. Obwohl bei Arbeitsgelegenheiten mit Entgeltvariante eine Förderung in der Privatwirtschaft nicht ausgeschlossen wird, wird dies aus Gründen einer möglichen Wettbewerbseinschränkung bisher nicht gefördert.

zu c) Hierunter fallen alle großen Träger der freien Wohlfahrtshilfe wie z. B. der DPWV, Diakonisches Wert, Caritas, DRK u.a., aber auch Vereine, soweit sie selbst als Träger auftreten.

In der Gesellschafterversammlung am 16.06.2005 wurde die Aufstockung des Anteils Mehraufwandsbeschäftigung diskutiert. Die Geschäftsführung ARGE beabsichtigt die Erteilung von Arbeitsgelegenheiten auf 3700 Eintritte (ursprünglich vorgesehen: 1800, davon 1320 „1-EurJobs“). Die Gesellschafter haben diesen Vorschlag nicht abschließend bestätigt. Nach den Vorstellungen des Gesellschafters Stadt soll versucht werden, im Bereich ABM die geplanten Eintritte umzusetzen und zu erhöhen, da hier die Hilfebedürftigkeit am wirksamsten vermieden werden kann.

Zu 2.:

Fördervoraussetzung für die Durchführung von Arbeitsgelegenheiten ist, dass die Maßnahmen die Kriterien der Zusätzlichkeit, des öffentlichen Interesses, der Wettbewerbsneutralität und der arbeitsmarktlichen Zweckmäßigkeit entsprechen.

Träger haben dies mit dem Antrag anhand der Maßnahme- und Stellenbeschreibung sowie

durch das Erbringen entsprechender Nachweise zu belegen. Dazu gehören je nach Art der Maßnahme und Aufgabenstellung der Einrichtung/Satzung des Vereins z. B. Unbedenklichkeitsbescheinigungen von Kammern, Stellungnahmen von Behörden, Eigentumsnachweise (Nach-)Nutzungskonzepte und Erklärungen, Nachweise zum Umfang verfügbarer, zweckgebundener Haushaltsmittel einschließlich ihrer Nutzung und Entwicklung, Nachweise über Betreuungs- und Personalschlüssel und ihre Einhaltung und Entwicklung, Stellungnahmen zuständiger Personalvertretungen.

Die arbeitsmarktliche Zweckmäßigkeit wird zugleich am Einsatz von Zielgruppen und den integrationsfördernden Wirkungen für die Teilnehmer festgemacht.

Die Maßnahmedurchführung wird durch Vermittlungsfachkräfte fallweise kontrolliert. Die Träger selbst haben zu den Ergebnissen schriftlich zu berichten.

Bisher gibt es keine konkreten Hinweise oder Beschwerden, dass Arbeitsgelegenheiten missbräuchlich genutzt wurden oder reguläre Beschäftigungen abgebaut bzw. ersetzt wurden. Bei Auftreten entsprechender Fälle hätte dies sofortige förderrechtliche Konsequenzen zur Folge.

Die Jobcenter ARGE Magdeburg GmbH hat zugleich einen Fachbeirat „Marktersatz“ gebildet, in dem die IHK, Kreishandwerkerschaft, die Agentur, Arbeitnehmer-, Arbeitgebervertretungen, Gewerkschaft und Stadt mitwirken.

Für das laufende Jahr sind 12,8 Mio€ aus den Eingliederungsleistungen der ARGE für Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 SGB II vorgesehen.

Die Beschäftigten in Arbeitsgelegenheiten enthalten je geleisteter Stunde zusätzlich zum Arbeitslosengeld II eine Mehraufwandsentschädigung von 1,28 €. Die Träger von Maßnahmen können ihre Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung entstehen, erstattet bekommen. Dies sind insbesondere Aufwendungen für Organisation, Abrechnung, sächliche Kosten, Kosten für Versicherungen, Kosten für sozialpädagogische Betreuung und Kosten für Weiterbildung. Die Aufwendungen sind grundsätzlich vom Träger nachzuweisen und bestimmen sich im Umfang in Abhängigkeit von den Inhalten der Maßnahme und dem eingesetzten Personenkreis.

Die Kosten werden auf Stundenbasis zusammen mit der Mehraufwandspauschale als Gesamtpauschale gewährt, eine Begrenzung der Pauschale besteht grundsätzlich nicht. Die Pauschale bewegt sich zur Zeit ca. im Bereich von 350 – 450 €/Teilnehmer je Monat.

Zu 3.:

siehe auch Pkt. 2 –grundsätzliche Nachweise durch Träger  
Zugleich ist festzustellen, dass auch Erfahrungswerte (analog Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen) mit in die festgelegte Höhe der Verwaltungs- und Organisationsaufwendungen einfließen, die sich über Jahre entwickelt und bestätigt haben und auch einschlägige Kontrollen des BRH unterworfen waren.

Das Verfahren für die Schlussrechnung von Maßnahmen ist noch nicht abschließend geklärt. Da den Trägern Pauschalen gewährt werden, deren Höhe im Vorfeld plausibel bestimmt wird, ist die Erstellung eines Abschlußberichtes, der Art und Umfang der Leistungen darstellt, einschließlich Verwendungsnachweisen ausreichend.

Zu 4.:

Die Beantwortung ergibt sich aus dem bereits vorher dargestellten.

Gleichzeitig wird nochmals angemerkt, dass Arbeitsgelegenheiten bei freien und privaten Bildungsträgern für ihre originären Aufgabenstellungen (von der Lehrkraft über die Verwaltung bis hin zum Hausmeister) nicht gefördert werden, da dies zu Wettbewerbsbeeinträchtigungen im Verhältnis zu Mitbewerbern führen würde.

Die Bereitstellung einer nicht genutzten Liegenschaft für Bürgerinitiativen im Wohngebiet und die Förderung z. B. eines arbeitslosen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen mit Betreuungsaufgaben würde diese originäre Aufgabenstellung nicht berühren.

Auch wird nochmals darauf verwiesen, dass die Mehraufwandsentschädigung kein Einkommen ist. Der übrige Teil der Fragestellung ist zugleich gegenstandslos.

Bröcker